

**Abänderung der Verordnung  
über das Zivilstandswesen (Zivilstandsverordnung)  
vom 3. September 1953**

(Vom 21. März 1963)

Auf Antrag der Direktion des Innern  
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Verordnung über das Zivilstandswesen (Zivilstandsverordnung) vom 3. September 1953 wird wie folgt abgeändert:

§ 24 Absatz 2. Die Geburtsanzeigen sind mit den Nummern der Geburtsregistereinträge zu versehen und bei den Belegen zum Geburtsregister aufzubewahren.

§ 25 wird aufgehoben.

§ 34. Die beim Zivilstandsamt eingehenden Todesbescheinigungen sind mit der Nummer des Todesregistereintrages zu versehen und bei den Belegen zum Todesregister aufzubewahren.

§ 35 wird aufgehoben.

II. Diese Änderungen treten nach Genehmigung durch den Bundesrat am 1. Juni 1963 in Kraft.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzesammlung.

Zürich, den 21. März 1963.

Im Namen des Regierungsrates,  
Der Vizepräsident:      Der Staatsschreiber:  
R. Meier                      Dr. Isler

Vom Bundesrat am 17. April 1963 genehmigt.